

21 O 243/24



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BENDER, Hohemarkstraße
20, 61440 Oberursel,

gegen

die NOBA Bank Group AB (publ), vertr. d.d. Vorstand Vorstand, Snarøyveien 36,
1364 Fornebu, Norwegen,

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 12.06.2024 gemäß § 935 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, jegliche der SCHUFA-Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelten Meldungen bezüglich des Antragstellers im Zusammenhang mit der Behauptung einer vorzeitigen Kündigung und Fälligestellung des Darlehensvertrags mit der Vertrags-Nr . über einen ursprünglichen Darlehensbetrag in Höhe von EUR 9.000.00, zu widerrufen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 12.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Der Antrag ist zulässig. Das Landgericht Köln ist insbesondere örtlich und international zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus Artt. 15 Abs. 1 lit. c), 16 Abs. 1 LugÜ.

Der Antrag hat auch in der Sache den aus dem Tenor ersichtlichen Erfolg.

Durch eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 12.06.2024 sind sowohl die den Anspruch (§ 935 ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Dem Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Er hat insoweit insbesondere glaubhaft gemacht, dass ihm Mahnungen und eine wirksame Kündigung des Darlehensvertrages mit der Beklagten nicht zugegangen sind. Soweit es eine mögliche Korrespondenz durch Verwendung der Nachrichtenfunktion der App der Antragsgegnerin betrifft, hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass seitens der Antragsgegnerin die Kenntnis bestand, dass er auf etwaige Nachrichten nicht zugreifen kann und die Antragsgegnerin selbst ihm gegenüber diesen Umstand als unbeachtlich hingenommen habe.

In Bezug auf das Vorliegen eines Verfügungsgrundes hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass die hiernach ungerechtfertigte Mitteilung einer Vertragskündigung an die SCHUFA aufgrund des Scorings ihn in seiner wirtschaftlichen Freiheit erheblich beschränkt, da er neue Kredite nicht aufnehmen könnte und die Kündigung von Mobilfunkverträgen, Giro- und Kreditverträgen zu befürchten hat. Vor diesem Hintergrund war auch eine Entscheidung ohne vorherige Gewährung rechtlichen Gehörs gerechtfertigt, da die Antragsgegnerin bereits aufgrund der außergerichtlichen Anwaltsschreiben vom 08.05.2024 und vom 16.05.2024 mit den anspruchstragenden Umständen konfrontiert wurde.

Von der Androhung der Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft war abzusehen, da der Antragsteller in der Hauptsache keine Unterlassung oder Duldung anstrebt. Ausweislich des Antrags im Übrigen erstrebt er allein den Widerruf bisheriger Eintragungserklärungen der Antragsgegnerin ohne einen zukunftsgerichteten Bezug.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.